

Stadt Plauen



Abfallentsorgung Plauen GmbH
Geschäftsführer Herr Behrends

Klopstockstraße 17

08525 Plauen

Geschäftsbereich II
Fachbereich Umwelt und
Bauordnung

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
B/Ma
02.12.2004

Unser Zeichen
323002/6/8.11-8.15-AEP

Durchwahl 0 37 41/
291 1701

Datum
17.12.2004

Vollzug des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2004 (BGBl.I S. 1578)

Anzeige zur Änderung der Eingangsstoffe für das Sonderabfallzwischenlager der Abfallentsorgung Plauen GmbH in Plauen

Entscheidung über die Änderungsanzeige nach §15 BImSchG vom 02.12.2004

Sehr geehrter Herr Behrends,

die Stadt Plauen erlässt folgenden Bescheid

1. Die Annahme von asbesthaltigen Baustoffen (ASN 170605*) in Big Bags und deren Verladung in Transportcontainer zur Transportoptimierung bei einer maximalen Lagermenge von 25 t bedarf **keiner** Genehmigung gemäß § 16 Abs.2 BImSchG.
2. Die Verwaltungskosten werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Begründung:

Die Fa. Abfallentsorgung Plauen GmbH in Plauen betreibt auf ihrem Betriebsgelände in 08525 Plauen, Klopstockstraße 17 ein gemäß § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 8.12 Spalte 2 Buchstabe a (alt: Nr. 8.10 Spalte 2 Buchstabe b) des Anhangs der 4. BImSchV genehmigungsbedürftiges Sonderabfallzwischenlager, welches mit Bescheid vom 07.04.1997 – Az.: 64-8823-66-3.1 (Bezug 3) – genehmigt wurde.

Die Anlage wurde zuletzt mit dem Bescheid vom 05.01.1999 (Erhöhung der Lagermenge an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen auf 120 t – Bezug 4) und der Anzeige vom 23.04.2002 (Erweiterung der Positivliste – Bezug 5) geändert.

...



Parkmöglichkeit in der Innenstadt
City- Parkhaus
Klosterstraße / Oberer Steinweg

Rathaus
Unterer Graben 1
08523 Plauen
Telefon 0 37 41 / 291-0

Telefax 0 37 41 / 291-1109
www.plauen.de
poststelle@plauen.de

Darüber hinausgehend sollen im Sonderabfallzwischenlager zusätzlich die Abfälle „asbesthaltige Abfälle – ASN 17 06 05**“ angenommen werden. Die Gesamtdurchsatzleistung und die Gesamtlagermengen an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen sollen unverändert bleiben. Die Annahme soll nur in Big Bags und die Lagerung in Großcontainern erfolgen. Die angezeigten Veränderungen sollen aus Gründen der Transportoptimierung durchgeführt werden.

Die immissionsschutzfachliche Prüfung der Anzeige nach § 15 BImSchG zur Änderung des Betriebes des genehmigungsbedürftigen Sonderabfallzwischenlagers wurde durch das Staatliche Umweltfachamt Plauen durchgeführt und hat ergeben, dass beim zusätzlichen Einsatz der o. g. Abfälle keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Die beabsichtigte Änderung wird deshalb als unwesentlich i.S.d. § 16 BImSchG eingeschätzt.

Durch die Vergrößerung der Lagermengen des Abfalls „asbesthaltige Abfälle – ASN 17 06 05**“ unter Einhaltung der Gesamtlagermenge an besonders überwachungsbedürftigen Abfälle werden die Emissionsverhältnisse dieser Anlage nicht wesentlich verändert. Unter Beachtung der Regelungen unter Pkt. C.II.2.10 der Genehmigung vom 07.04.1997 (Bezug 3) sind Gefährdungen der Schutzgüter Luft, Boden und Wasser nicht zu befürchten, da die Annahme in Big Bags und die Lagerung in Großcontainern erfolgt.

Verwaltungskosten

Die Abfallentsorgung Plauen GmbH hat Anlass zu diesem Verfahren gegeben und deshalb die Kosten zu tragen. Diese Entscheidung beruht auf §§ 1 und 2 des Sächsischen Kostenverwaltungsgesetzes i. V. m. dem Sechsten Sächsischen Kostenverzeichnis.

Die Höhe und die Fälligkeit der Verwaltungskosten ergeben sich aus dem zu einem späteren Zeitpunkt zu stellenden Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Plauen, Unterer Graben 1, 08523 Plauen einzulegen.

Hinweis:

Sollten für die Anlagengenehmigung weitergehende Auflagen erforderlich werden, so wird dies in einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 BImSchG mit gesondertem Bescheid erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Gogsch